

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung Zusammenfassung

1. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis-Nachhaltigkeitskonzeption“ werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl dies nicht im Investmentprozess „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ angestrebt wird.

DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis-Nachhaltigkeitskonzeption“ bei Investitionen in Einzeltitel gewisse Ausschlusskriterien mit der Folge, dass nicht in Unternehmen investiert werden darf, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren. Bei Investitionen in Fonds werden ebenfalls Ausschlusskriterien angewendet, um sicherzustellen, dass die Fonds unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale bei ihren Investitionen berücksichtigen.

Werden für dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAIs“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

2. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

- ☒ Ausschlusskriterien ☒ ESG-Integration
☐ Nachhaltige Investitionen ☐ [andere]

3. Anlagestrategie

DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis-Nachhaltigkeitskonzeption“ gewisse Ausschlusskriterien mit der Folge, dass nicht in Einzeltitel investiert werden darf, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren. Im Rahmen dieser Investmentausschlüsse werden Fonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0,49% in entsprechende Emittenten enthalten (Ausnahme kontroverse/geächtete Waffen: 0%). Die Quote bezieht sich auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Zudem werden die ökologischen oder sozialen Merkmale (ESG) innerhalb des Titelauswahlprozesses bei eingesetzten DJE-Fonds und direkten Investitionen in der eigens dafür vorgesehenen Bewertungskategorie „ESG-Score“ bewertet.

DJE berücksichtigt zudem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Berücksichtigung erfolgt dabei bei Investitionen in Einzeltitel durch Ausschlusskriterien und bei Fonds durch die indirekte Berücksichtigung der PAIs.

4. Aufteilung der Investitionen

Die jeweils vorgegebenen Ausschlusskriterien für Einzeltitel und Fonds werden für alle Investitionen angewendet.

5. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Einhaltung der unter „Anlagestrategie“ und „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse sowie die Toleranzgrenze wird im Pre-Trade- und Post-Trade-Verfahren mittels MSCI ESG Research LLC geprüft.

Das jeweils aktuelle Portfolio des Finanzprodukts „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ wird regelmäßig anhand der Daten auf mögliche passive Anlageverstöße aufgrund von Datenveränderungen überprüft.

- ☒ Ausschlusskriterien ☒ ESG-Integration
☐ Nachhaltige Investitionen ☐ [andere]

6. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Es werden die unter dem Punkt „Anlagestrategie“ aufgeführten Ausschlüsse und PAIs berücksichtigt.

☒ Ausschlusskriterien	Definierte Ausschlusskriterien werden mit Hilfe von externen Datenfeldern für alle Investitionen des Portfolios geprüft.
☒ ESG-Integration	DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale, indem die Investitionen gegen gewisse Ausschlusskriterien überprüft werden.
☐ Nachhaltige Investitionen	Das Finanzprodukt strebt keinen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

7. Datenquellen und -verarbeitung

Als Hauptdatenlieferung fungiert MSCI ESG Research LLC. DJE kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung unterziehen. DJE kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Methoden und Daten sind dahingehend eingeschränkt, dass nicht zu allen Einzeltiteln und Fonds Daten vorhanden bzw. geliefert werden können. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen.

9. Sorgfaltspflicht

DJE hat zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den im Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ enthaltenen Portfolio diverse Kontrollen implementiert: Die Einzeltitel und Fondsauswahl unterliegt diversen Vorgaben und Ausschlusskriterien, die regelmäßig überwacht werden.

10. Mitwirkungspolitik

DJE berichtet jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik. Die Mitwirkungspolitik sowie der Mitwirkungsbericht werden öffentlich unter www.dje.de unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ zugänglich gemacht und zumindest jährlich aktualisiert.

11. Bestimmter Referenzwert

Für das Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.